



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 28.01.2026  
– Auszug aus Drucksache 19/9843 –**

**Frage Nummer 12  
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

**Abgeordneter  
Arif  
Taşdelen  
(SPD)** Ich frage die Staatsregierung, wie kann, aus Sicht der Staatsregierung, eine Kommune rechtssicher Videoüberwachung von Sammel- und Müllcontainern im öffentlichen Raum einrichten, um illegale Müllablagerungen zu verhindern, plant die Staatsregierung hierzu Hilfestellungen bzw. gesetzliche Erleichterungen und könnte eine gesetzliche Klarstellung, dass Videoüberwachung in diesem Zusammenhang grundsätzlich zulässig ist, für die Kommunen vorteilhaft sein?

**Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration erarbeitet aktuell einen Gesetzentwurf zur Modernisierung des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG), der u. a. Erleichterungen im Bereich der kommunalen Videoüberwachung vorsieht. Hierzu soll die Regelung zur Videoüberwachung unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen und europarechtlichen Vorgaben praxisgerecht überarbeitet werden. Die Erforderlichkeit für die (kommunale) Aufgabenerfüllung soll im Vordergrund stehen. Anders als etwa der vom Saarland gewählte Ansatz, die Videoüberwachung für diesen speziellen Fall gesondert zu regeln (vgl. § 42a Saarländisches Abfallwirtschaftsgesetz), soll in Bayern die bestehende allgemeine und nicht befristete Regelung zur Videoüberwachung im BayDSG entsprechend weiterentwickelt und damit auch die bisherige Unklarheit in Bezug auf die Zulässigkeit einer Videoüberwachung beim Vorgehen gegen illegale Müllablagerungen an bestehenden Einrichtungen zur Wertstofferfassung beseitigt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die genannten Vorhaben noch auf Ebene der Entwurfserstellung und damit deutlich im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens befinden.

Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz begrüßt grundsätzlich alle rechtlich zulässigen Möglichkeiten, die dazu beitragen, wilde Ablagerungen zu reduzieren und die ordnungsgemäße Nutzung der bestehenden Einrichtungen zur Wertstofferfassung zu unterstützen.